

B 3 0 1

**„Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU),  
Informationsbrief des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern**

**Vorbemerkung**

Der nachfolgende Bericht basiert auf den für das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen seiner rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten erlangbaren und zudem von Dienststellen außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern (M-V) freigegebenen Informationen. Diese grundsätzliche Feststellung ist insofern von Bedeutung, als dass bestimmte Dienststellen, namentlich der Generalbundesanwalt (GBA) und das Bundeskriminalamt (BKA) über weitergehende Informationen verfügen, diese aber aufgrund ermittlungstaktischer sowie rechtlicher Restriktionen - zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt - nicht mitteilen können bzw. - im Falle einer Weitergabe derartiger Informationen an das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern - hierzu ausdrücklich erklärt haben, dass diese Informationen (noch) nicht veröffentlicht werden dürfen. Auf die Sachleitungskompetenz des GBA wird insoweit hingewiesen.

Im Übrigen wird im Rahmen dieses Berichtes nicht auf sämtliche Vermutungen, insbesondere solche, die sich im Nachhinein als mediale Spekulation erwiesen, näher eingegangen, zumal hierzu auch bereits Stellungnahmen des Innenministers z. B. im Rahmen von Pressemitteilungen erfolgten (siehe Pressemitteilung Nr. 94 vom 9. Juli 2012 sowie Nr. 179 vom 10. Dezember 2012). Einzelne relevante Medieninformationen wurden gleichwohl einbezogen.

Diese Information soll insbesondere dazu dienen, darüber zu unterrichten, ob und inwieweit auf der Grundlage der hier bisher vorliegenden Ermittlungsergebnisse Bezüge des NSU und seines Umfeldes zu Personen und Organisationen im Land Mecklenburg-Vorpommern erkennbar waren und sind und welche Ermittlungen von Polizei und Verfassungsschutz bisher durchgeführt wurden.

Diese Information fußt auf der kontinuierlichen und umfassenden Berichterstattung gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK) des Landtages Mecklenburg-Vorpommern seit November 2011, an denen verschiedentlich auch der Direktor des LKA – soweit es um polizeiliche Erkenntnisse ging - teilgenommen hat. Im Einzelnen wurde die PKK an folgenden Terminen über den NSU-Komplex unterrichtet:

06.12.2011
13.12.2011
28.02.2012
29.03.2012
22.05.2012
14.08.2012
16.10.2012
15.01.2013

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat in seinen 4. Sitzungen am 17.11.2011 und in seiner 32. und 33. Sitzung am 6.12. und 7.12.2012 über die Folgen aus dem Geschehen debattiert.

## **1 Ausgangssachverhalt**

Am 04.11.2011 wurden nach einem Banküberfall in Eisenach die Täter Uwe MUNDLOS und Uwe BÖHNHARDT in einem Wohngebiet im Rahmen von Fahndungsmaßnahmen von der Polizei festgestellt. Das auf der Flucht verwendete Wohnmobil geriet bei der Annäherung der Polizeikräfte in Brand. In dem Fahrzeug wurden die Leichen der beiden Täter gefunden. In dem Wohnmobil wurden u. a. mehrere Schusswaffen und diverse Munitionsteile sowie eine Handgranate aufgefunden. Darunter befanden sich auch die beiden Dienstwaffen von zwei im April 2007 in Heilbronn/BW überfallenen Polizeibeamten. Eine Polizeivollzugsbeamtin wurde dabei getötet, ein weiterer PVB schwer verletzt. Die Tat war bislang ungeklärt. Die Beute aus dem Banküberfall wurde ebenfalls in dem Wohnmobil gefunden. Am Freitag, dem 04.11.2011, kam es in einem Wohnhaus in Zwickau Weißenborn,

Frühlingsstraße 26, zu einer Explosion. Das Wohnhaus wurde schwer beschädigt. In der Wohnung lebten MUNDLOS, BÖHNHARDT sowie Beate ZSCHÄPE in einer Wohngemeinschaft unter Verwendung von falschen Personalien. In der Wohnung wurde eine große Menge möglicher Beweismittel für eine Vielzahl von Straftaten gefunden, darunter die Tatwaffen des Polizistenmordes von Heilbronn 2007 sowie die Tatwaffe der „Ceska-Mordserie“ von 2000 - 2006 in Nürnberg/BY, München/BY, Hamburg, Rostock/M-V, Dortmund/NW und Kassel/HE. Am 08.11.2011 stellte sich die ZSCHÄPE bei der Polizeidirektion Jena/TH im Beisein eines Rechtsanwalts.

Der GBA leitete am 11.11.2011 ein Ermittlungsverfahren gegen Beate ZSCHÄPE wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB u. a. Straftaten ein und beauftragte das BKA mit den Ermittlungen. Am 08.11.2012 gab die Bundesanwaltschaft bekannt, dass sie vor dem Staatschutzsenat des OLG München Anklage gegen das mutmaßliche Mitglied der terroristischen Vereinigung NSU Beate ZSCHÄPE sowie vier mutmaßliche Unterstützer und Gehilfen des NSU erhoben hat. Bei den vier weiteren Personen handelt es sich um Ralf W. und Carsten S. (Beihilfe zum Mord) sowie Holger G. und Andre E. (Unterstützung einer terroristischen Vereinigung). Der Angeklagten wird vorgeworfen, sich als Gründungsmitglied des NSU mittäterschaftlich an der Ermordung von acht Mitbürgern türkischer Herkunft und einem Mitbürger griechischer Herkunft, dem Mordanschlag auf zwei Polizeibeamte in Heilbronn sowie an den versuchten Morden durch Sprengstoffanschläge des NSU in der Kölner Altstadt und in Köln-Mülheim beteiligt zu haben. Darüber hinaus ist sie verdächtig, als Mittäterin für 15 bewaffnete Raubüberfälle verantwortlich zu sein. Ferner wird ihr wegen des gelegten Brandes in einer Zwickauer Wohnung versuchter Mord und besonders schwere Brandstiftung vorgeworfen.

Die bisherigen Ermittlungen des GBA lassen den Verdacht zu, dass durch die tatverdächtigen MUNDLOS, BÖHNHARDT, ZSCHÄPE u. a. in Mecklenburg-Vorpommern am 25.02.2004 in Rostock ein Tötungsdelikt an dem 25-jährigen Mehmet TURGUT in einem Imbiss sowie am 07.11.2006 und 18.01.2007 in Stralsund zwei Banküberfälle auf dieselbe Sparkassenfiliale begangen wurden.

Von den im Verfahren des GBA zwischenzeitlich festgenommenen Personen, die im Zusammenhang mit dem NSU stehen sollen, war bzw. ist keine in Mecklenburg-Vorpommern wohnhaft. Bis zum November 2011 lagen weder dem Verfassungsschutz noch der Landespolizei Erkenntnisse über eine terroristische Vereinigung NSU sowie zu deren Zusammensetzung und Struktur vor. Ebenso lagen bis dahin keine Hinweise vor, die auf die Begehung der o. a. Straftaten durch diese terroristische Vereinigung schließen ließen.

## **2 Ermittlungen bis zum Bekanntwerden des NSU**

### **2.1 Mordserie „Ceska“ und Tötungsdelikt TURGUT in Rostock**

Zwischen dem 09.09.2000 und dem 06.04.2006 wurde in Deutschland eine Mordserie an acht Mitbürgern türkischer und eines Mitbürgers griechischer Herkunft verübt. Die Opfer wurden jeweils durch mehrere, aus nächster Nähe und hauptsächlich in Richtung Kopfbereich abgegebene Schüsse getötet. Nach dem fallübergreifend übereinstimmenden Modus Operandi ging es den Tätern dabei unbedingt und ausschließlich um die Tötung der Opfer sowie um das unerkannte Entkommen vom Tatort. Sekundärziele, wie z. B. Bereicherung, wurden, trotz vorhandener Gelegenheiten, offenkundig nicht verfolgt.

Als Tatwaffe wurde anhand von Schusswaffen- und Munitionsgutachten in allen neun Fällen eine Pistole der Marke Ceska, Modell 83, Kaliber 7,65 mm, ermittelt. In zwei Fällen (Nürnberg 2000 und Hamburg 2001) nutzten der oder die Täter bei der Tatbegehung zusätzlich eine Pistole mit dem Kaliber 6,35 mm. Die Opfer gingen allesamt zur Tatzeit einer Tätigkeit in ihren eigenen bzw. in Kleingewerbebetrieben von Angehörigen oder Bekannten nach. Mit drei dieser Taten in Nürnberg (in den Jahren 2000, 2001 und 2005) und zwei Taten in München (2001 und 2005) zeichnete sich ein regionaler Schwerpunkt im Freistaat Bayern ab. Die anderen Morde wurden in Hamburg (2001), Rostock (2004), Dortmund (2006) und Kassel (2006) verübt.

Am Vormittag des 25.02.2004 wurde der 26-jährige türkische Staatsbürger Mehmet TURGUT, geb. 02.05.1977 in Kayalik Koyu/Türkei, im Neudierkower Weg 2 des Rostocker Stadtteils Toitenwinkel erschossen. Mehmet TURGUT arbeitete dort seit wenigen Wochen in dem Döner-Imbiss „Mister-Kebab-Grill“, den ein weitläufiger Verwandter aus seinem Heimatdorf in der türkischen Provinz Elazig seit mehreren Jahren betrieb. Nachdem Mehmet TURGUT, der nach organisatorischen Absprachen an diesem Vormittag allein in dem Geschäft arbeitete, die Verkaufstätigkeit vorbereitet und einen ersten Kunden bedient hatte, wurde er zwischen 10:10 Uhr und 10:20 Uhr durch den oder die Täter aufgesucht. Es wurden vier Schüsse, der Spurenlage nach im Imbisscontainer, auf das Opfer abgegeben. Mehmet TURGUT wurde durch drei Projektile im Kopf- und Halsbereich getroffen, ein viertes verfehlte das Opfer knapp.

Das noch lebende, aber nicht mehr ansprechbare Opfer wurde gegen 10:20 Uhr dort durch den Imbissbetreiber aufgefunden, nach draußen verbracht und vor der Imbiss-tür notdürftig versorgt. Zwei kurz darauf hinzukommende Zeugen verständigten über Notruf die Einsatzleitstelle. Eine zufällig wenig später am Tatort vorüberfahrende Streifenwagenbesatzung gab gegen 10:25 Uhr eine erste Lagemeldung an ihre Dienststelle ab und traf polizeiliche Sofortmaßnahmen. Gegen 10:30 Uhr traf eine Notärztin mit einem Rettungswagen am Tatort ein. Trotz sofort eingeleiteter Rettungs- bzw. Reanimationsmaßnahmen verstarb Mehmet TURGUT gegen 11:10 Uhr im Rettungswagen am Tatort. Nach dem Ergebnis der späteren Obduktion waren die Schussverletzungen todesursächlich.

Polizeiliche Maßnahmen in den ersten Stunden nach der Tat, insbesondere der Einsatz eines Fährtenhundes, die Absuche des Tatortareals nach relevanten Gegenständen, die Befragung des Imbissbetreibers und der Anwohner im Tatortnahbereich sowie die Überprüfung von im Tatortbereich abgestellten Kraftfahrzeugen führten nicht zur Erlangung von für Fahndungsmaßnahmen geeigneten Täterbeschreibungen. Im Ergebnis war vielmehr festzustellen, dass es offenbar keine Zeugen gab, die den Tatablauf sowie die Annäherung und Entfernung möglicher Täter zum bzw. vom Tatortobjekt beobachtet hatten.

Die Tatortaufnahme erfolgte durch das Fachkommissariat 7 (Kriminaltechnik) in Zusammenarbeit mit dem Fachkommissariat 1 (Morduntersuchungskommission) der Kriminalpolizeiinspektion Rostock. Das Fachkommissariat 1, in dem eine erweiterte Mordkommission eingerichtet wurde, übernahm auch die anschließenden Mordermittlungen in dieser Sache. Vorrangig ging es zunächst auch darum, Vorgeschichte und Umfeld des Opfers und des Imbissbetreibers zur Feststellung möglicher Motivlagen aufzuhellen und parallel hierzu, u.a. auch mittels Öffentlichkeitsmaßnahmen, doch noch Zeugen zu ermitteln, die Hinweise zum Tatgeschehen geben konnten.

Die Untersuchung, Auswertung und ggf. der Abgleich der gesicherten Spuren in kriminalpolizeilichen Dateien und Sammlungen stellten einen weiteren wichtigen Komplex dar. Nach einer ersten Identifizierung des Opfers mittels Abgleich von Fingerabdrücken noch am Tattag handelte es sich um den in deutschen Asylverfahren erfassten türkischen Staatsangehörigen Yunus TURGUT, geb. 03.01.1979. Hierbei handelt es sich um die Personalien, unter denen das Opfer behördlich in der Türkei auch in dessen türkischem Personalausweis („Nüfus“) registriert war. Folglich war er auch im deutschen Asylverfahren unter diesen Personendaten gespeichert.

Bereits im März 2004 wurden durch Zeugenvernehmungen Hinweise dafür erlangt, dass es sich bei dem Rostocker Mordopfer tatsächlich um Mehmet TURGUT handelt, und Yunus TURGUT dessen nächstjüngerer, ebenfalls zur Tatzeit in Deutschland befindliche Bruder sei. Im Laufe der Ermittlungen bestätigte sich dieser Hinweis. Ursache des Personalientausches war nach weiteren Ermittlungen offenbar eine Verwechslung der Passbilder bei der gleichzeitigen Ausstellung der Personalausweise der Brüder in der Türkei. Eine Berichtigung des Fehlers unterblieb. Die im Nüfus des Opferbruders Yunus registrierten und somit tatsächlichen Personendaten des Opfers lauten: Mehmet TURGUT, geb. 02.05.1977.

Der Tausch der Personalien wurde im Rahmen der Ermittlungen entsprechend berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der dritten Serientat 2001 in Hamburg erschien auch der Umstand bedeutsam, dass sich sowohl Mehmet TURGUT, dessen Bruder Yunus und weitere enge Bezugspersonen des Opfers längere Zeit in Hamburg bzw. im angrenzenden Alten Land aufgehalten hatten. Die Ermittlungen hierzu bildeten einen Schwerpunkt.

Am 19.05.2004 wurde Yunus TURGUT, also der Bruder des Opfers, am Hagenower Amtsgericht wegen illegalen Aufenthalts festgenommen. In seiner Zeugenvernehmung vom 30.06.2004 machte er umfangreiche Angaben, die die verschiedenen Stationen des letzten Deutschlandaufenthaltes seines getöteten Bruders von etwa Mai 2003 an nachzeichneten. Er wies dabei auch auf Auffälligkeiten hin, die die Familie des Imbissbetreibers betrafen und mit dem Mord in Zusammenhang stehen könnten, so die angebliche Zustellung einer SMS an einen Angehörigen der Familie wenige Tage nach dem Mord, in der sich ein unbekannter Absender der Täterschaft bezichtigt haben sollte. Darin habe er mitgeteilt, einen Türken ermordet zu haben und kündigte an, dass der Empfänger der Nachricht jetzt „dran sei“. Durch Zeugen, die nach den Aussagen des Opferbruders Kenntnis von dieser SMS gehabt haben sollten, wurde dieser Umstand bestritten. Diese im Nachhinein nicht mehr aufklärbaren Ungereimtheiten führten im Rahmen der Ermittlungen auch zu Überlegungen, dass möglicherweise interne Streitigkeiten verdeckt werden sollten.

Auch zur Überprüfung weiterer Angaben des Yunus TURGUT, insbesondere zu den beiden vorangegangenen Deutschlandaufenthalten seines Bruders zwischen 1994 und 1996 sowie zwischen 1998 und 2000, waren umfangreiche komplexe Ermittlungen notwendig. Im Ergebnis war, in Relation zur Gesamtaufenthaltszeit, von vergleichsweise langen Aufenthalten des Opfers in Hamburg und im Alten Land auszugehen. Dementsprechend bestand, auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bereits der dritte Mord in Hamburg begangen wurde, die Möglichkeit, die Ursachen bzw. Hintergründe der Tat dort zu finden.

Die am Rostocker Tatort aufgefundenen Tatmunitionsteile wurden im BKA mit Munitionsteilen, die aus anderen Waffendelikten stammten, verglichen. Im Ergebnis des Vergleichs stand bereits am 11.03.2004 fest, dass es sich bei der Tatwaffe in Rostock um jene Pistole Ceska handelt, die bereits bei den vier vorangegangenen Serienmorden in Nürnberg, Hamburg und München in den Jahren 2000 und 2001 verwendet worden war. Am selben Tag nahmen der Leiter der Rostocker Morduntersuchungskommission und der Leiter der mit den vier ersten Taten befassten Soko „Halbmond“ in Nürnberg Kontakt auf. In der Folge wurden regelmäßige Beratungen durchgeführt, um die gewonnenen Ermittlungsergebnisse auszutauschen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

### 2.1.1 Ermittlungsmaßnahmen

Eine erste grundlegende Besprechung nach dem Rostocker Mord fand am 16.03.2004 mit Vertretern der Staatsanwaltschaft Rostock, des BKA, der Kriminaldirektion (KD) Nürnberg und der KPI Rostock statt.

Im Rahmen weiterer Besprechungen zwischen den zuständigen Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen wurde auch über eine Zentralisierung der Ermittlungsführung gesprochen.

Nach Verifizierung des Tatzusammenhangs plante die KD Nürnberg eine zentrale Ermittlungsführung anzustreben. Es wurde eingeschätzt, dass aufgrund bisheriger Ermittlungen eindeutige Indikatoren für einen Zusammenhang mit der Organisierten Kriminalität vorlägen und die erforderlichen umfangreichen operativen Maßnahmen nicht durch dezentral arbeitende Dienststellen geleistet werden könnten.

Mit Verfügung vom 01.04.2004 sowie unter Hinweis auf den Sachzusammenhang mit den bayerischen Serientaten und dem dortigen Ermittlungsschwerpunkt bat die Staatsanwaltschaft Rostock die Staatsanwaltschaft Nürnberg um Übernahme des eingeleiteten Mordverfahrens an TURGUT. Die Übernahme wurde von Seiten der StA Nürnberg unter Hinweis auf die bereits geplante Anregung, das BKA mit den Ermittlungen zu einer hinter den Taten anzunehmenden Organisationsstruktur zu betrauen, abgelehnt. Die Führung der Mordverfahren sollte, auch bei Einbindung des BKA, bei den örtlichen Dienststellen verbleiben.

Eine weitere Besprechung am 20.04.2004 im BKA unter Beteiligung der KD Nürnberg, des Polizeipräsidiums München, des LKA Hamburg, der KPI Rostock und verschiedener Arbeitsbereiche des BKA führte zu einem ähnlichen Ergebnis. Eine Übernahme der Ermittlungen durch das BKA schien, vorbehaltlich dortiger Zustimmung, geboten. Die KD Nürnberg wurde gebeten, mit der Staatsanwaltschaft Nürnberg Absprachen zur Einleitung eines Verfahrens nach § 129 StGB (Bildung einer kriminellen Vereinigung) zu führen. Aktuelle Ermittlungsansätze wurden aufgrund der zeitlichen Nähe vorrangig im Rostocker Verfahren gesehen.

Mit Schreiben vom 03.06.2004 schlug das bayerische Staatsministerium des Innern u. a. dem Innenministerium M-V zentral koordinierte Ermittlungen durch das BKA vor. Dieser Verfahrensweise wurde, nach Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Rostock und der KPI Rostock, mit Schreiben des Innenministeriums M-V vom 11.06.2004 zugestimmt.

Das BKA teilte am 23.06.2004 mit, dass es die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung mit dem Ziel wahrnimmt, ergänzende strukturelle Ermittlungen unter dem Gesichtspunkt des § 129 StGB gegen die Auftragnehmer und Hintermänner der Morde zu führen.

Am 02.09.2004 fand bei der KPI Rostock eine Beratung zu den bislang fünf Serienmorden, insbesondere zum Fall TURGUT statt. Teilnehmer waren Vertreter des BKA, des Zollfahndungsamtes Hamburg, der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Rauschgift (GER) im LKA M-V und des Verfassungsschutzes M-V. Ein Vertreter des BKA teilte als Zwischenergebnis zu dortigen Finanzermittlungen mit, dass Mitglieder der Familie des Imbissbetreibers in Rostock zwischen 1997 und 2002 über eine Bank in Berlin ca. 450.000 DM in die Türkei überwiesen hatten.

Der Vertreter des Verfassungsschutzes M-V brachte einen Hinweis ein, wonach das Opfer TURGUT in Rostock für unbekannte Hintermänner Rauschgift verkauft hätte. Das aus dem Verkauf der Drogen stammende Geld hätte er jedoch nicht an die Hintermänner abgeführt, sondern an einen Verwandten weitergegeben. Dieser hätte es an die eigene Familie in die Türkei transferiert. Darin könnte ein mögliches Motiv für die Ermordung des TURGUT gesehen werden. Dieser Hinweis ergänzte insoweit die bestehende Erkenntnislage.

Ein weiterer, damit möglicherweise korrespondierender Hinweis lag seitens des Zollfahndungsamtes Hamburg vor. Demnach würde ein Bruder des Opfers gemeinsam mit einem Verwandten in Schwerin mit Rauschgift handeln. Auf Grundlage dieser Informationen wurde zu einem späteren Zeitpunkt ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und durch die GER M-V bearbeitet. Die Ermittlungen in diesem Verfahren führten jedoch nicht zur beweiskräftigen Bestätigung der Rauschgift-Straftaten des in dem Hinweis genannten Personenkreises.

Im Zuge der Ermittlungen erhärtete sich der Verdacht, dass Kontaktpersonen der Brüder Turgut illegalen Handel mit Betäubungsmitteln trieben. Dementsprechend wurde ein weiteres BtM-Verfahren eingeleitet.

In diesem Verfahren wurde am 21.06.2005 ein türkischer Rauschgiftkurier nach seiner Rückkehr von einer Beschaffungsfahrt nach Hamburg in Ludwigslust festgenommen. Er hatte ca. 115 g Kokain bei sich. Das Rauschgift war in einem Ausschnitt der türkischen Zeitung Hürriyet eingewickelt, der über den Fall sechs der Mordserie „Ceska“, an Ismail YASAR am 09.06.2005 in Nürnberg berichtete. Aufgrund der damit möglich erscheinenden Tatzusammenhänge zur Mordserie wurden diesbezüglich, u.a. auch durch das BKA und die zu diesem Zeitpunkt bereits in Nürnberg eingeleitete BAO „Bosporus“, Ermittlungen aufgenommen. Im Ergebnis konnte ein solcher Zusammenhang jedoch weder bestätigt noch ausgeschlossen werden.

Die Version, dass die Morde mit Aktivitäten im Bereich der Rauschgiftkriminalität in Zusammenhang stehen, wurde durch zahlreiche Hinweise aus verschiedenen Bereichen immer wieder bekräftigt. Dies gilt sowohl für den Fall TURGUT als auch für andere Fälle der Mordserie „Ceska“. Die Soko „Kormoran“ richtete aufgrund dessen eine eigenständige Ermittlungsspur -Rauschgift- für den Mordfall TURGUT ein, in der die zahlreichen Erkenntnisse zusammengetragen und mögliche Verbindungen zu den Morden herausgearbeitet werden sollten.

Im Februar 2005 durchsuchten Beamte des BKA und der KPI Rostock die Wohnungen des Imbissbetreibers, seiner geschiedenen Ehefrau und das Büro seiner Steuerberaterin in Berlin. Aufgrund von Zeugenhinweisen auf Streitigkeiten des Imbissbetreibers mit Unbekannten über vermeintliche Geldforderungen, des bereits genannten ungeklärten Geldtransfers in die Türkei und der nur kurzen Beschäftigungszeit TURGUTs im Imbiss in Rostock-Toitenwinkel war von der Möglichkeit auszugehen, dass der Imbissbetreiber die eigentliche Zielperson des Mordes bzw. die Tötung TURGUTs als Warnung an ihn gedacht war.

Eine Ausfertigung der Ermittlungsakte zum Rostocker Mordfall wurde im August 2005, nach den Mordfällen Nr. sechs in Nürnberg und Nr. sieben in München, zur Erfassung der Verfahrensdaten in der nunmehr in Nürnberg eingerichteten fallübergreifenden polizeilichen Arbeitsdatei an die BAO „Bosporus“ übersandt.

### Exkurs: Operative Fallanalysen (OFA)<sup>1</sup>

Das Ergebnis einer ersten OFA der bayerischen OFA-Dienststelle zu den bis dahin sieben verübten „Ceska-Morden“ wurde im Dezember 2005 im Rahmen einer Arbeitstagung der beteiligten Polizeidienststellen präsentiert. Die Analyse räumte der sog. Organisationshypothese Vorrang ein. Sie ging von einer hierarchisch aufgebauten Organisation, z.B. im Bereich der Organisierten Kriminalität aus, die die Morde als Abstrafungsaktionen für Verfehlungen Einzelner beging bzw. begehen ließ.

Im Ergebnis einer zweiten Fallanalyse der OFA-Dienststelle in Bayern vom Mai 2006, die die Mordfälle in Dortmund und in Kassel mit einbezog, wurden Alternativhypothesen zu der bis dahin priorisierten Organisationshypothese offeriert. Im Ergebnis der Analyse wurden unterschiedliche Hypothesen vertreten. Danach wurde es auch für möglich gehalten, dass ein Geheimdienst, (allgemeine) Kriminalität oder auch ein sog. „Missionsgeleiteter Täter“ für die Morde ursächlich gewesen ist. Als mögliche Motivlage des „Missionsgeleiteten Täters“ führte die Analyse auch Hass gegen Ausländer bzw. Männer mit türkischem Erscheinungsbild an. Zu dem entsprechenden Täterprofil wiesen die Analysten u.a. darauf hin, dass der Täter möglicherweise aus der rechten Szene stammen könnte, ihm die Aktivitäten aber als zu schwach erschienen und er sich nach versuchter Radikalisierung aus der Szene zurückgezogen haben könnte.

---

<sup>1</sup> Bei der (Operativen) Fallanalyse handelt es sich um ein kriminalistisches Werkzeug, welches das Fallverständnis bei Tötungs- und sexuellen Gewaltdelikten sowie anderen geeigneten Fällen von besonderer Bedeutung auf der Grundlage von objektiven Daten und von möglichst umfassender Informationen zum Opfer mit dem Ziel vertieft, ermittlungsunterstützende Hinweise zu erarbeiten.

Die BAO „Bosporus“ erstellte daraufhin eine Konzeption für einen Ermittlungskomplex -Einzeltäter-, die aufgrund der Konzentration der Tatorte im südöstlichen Raum Nürnbergs von einem entsprechenden „Ankerpunkt“ ausging. Darauf basierend wurden u.a. Ermittlungen in der rechten Szene Nürnbergs initiiert.

Zeitlich vorgreifend wird an dieser Stelle das Resultat einer weiteren Operativen Fallanalyse der OFA-Dienststelle des Landes Baden-Württemberg vom Januar 2007 angeführt. Aufgrund der zwischen den ersten beiden Analysen bestehenden Differenzen war beschlossen worden, diese Analysen einer Prüfung durch eine externe Dienststelle zu unterziehen.

Die OFA Baden-Württemberg kam im Rahmen einer Gesamtanalyse aller neun Mordfälle im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Organisation mit rigidem Ehrenkodex hinter den Tötungen steht, mit der die Opfer, möglicherweise durch Fehlverhalten bei illegalen oder zumindest unseriösen Geschäften bedingt, in Dissens gerieten. Zur Motivstruktur heißt es in dem Analysebericht u.a.: „Aus hiesiger Sicht ist auch ein Einzeltäter bzw. ein Täterduo auszuschließen, die ohne konkreten Bezug zu den Opfern diese erschießen, bloß weil diese von der Täterseite einem bestimmten, z.B. ethnischen Kollektiv zugeordnet werden.“

Die Analysten wiesen aber auch darauf hin, dass die Täterhandlungen, auf deren Untersuchung die Operativen Fallanalysen basieren, in allen Fällen der Mordserie sehr gering waren. Im Ergebnis wurde außerdem empfohlen, die Ermittlungsschwerpunkte auf den Hamburger und den Rostocker Fall zu legen. Ausschlaggebend hierfür waren u.a. eine angenommene, intensivere Interaktion zwischen dem Täter und dem Opfer TURGUT bei der Tatausführung und der Aufenthalt TURGUTs in Hamburg.

Im Zusammenhang mit den nicht nachvollziehbaren Geldtransfers in die Türkei durch die Familie des Imbissbetreibers übernahm ab Ende 2005 die OK-Dienststelle des Polizeipräsidiums Niederbayern / Oberpfalz die weiteren Finanzermittlungen im Fall TURGUT. Die erforderlichen Unterlagen wurden durch die KPI Rostock zur Verfügung gestellt bzw. flossen aus den bereits genannten Durchsuchungen beim

Imbissbetreiber u.a. ein. In ihrem Finanzermittlungsbericht vom Januar 2008 kam die OK-Dienststelle zu dem Fazit, dass die untersuchten Geldbewegungen keinen unmittelbaren Zusammenhang zum Mord an Mehmet TURGUT erkennen lassen. Die Abweichungen zwischen erklärten und tatsächlich festgestellten Einkünften der Familie des Imbissbetreibers wiesen auf steuerliche Vergehen hin. Ein entsprechendes Steuerstrafverfahren war bei der zuständigen Behörde in Berlin gegen den Imbissbetreiber anhängig.

Nach den „Ceska-Morden“ in Dortmund und Kassel erfolgte im April 2006 eine Strategiebesprechung im BKA Wiesbaden. Themen waren neben den aktuellen Ermittlungsständen u.a. die Aufgabenwahrnehmung durch das BKA, die Koordination und Kooperation der beteiligten Polizeidienststellen, die Öffentlichkeitsarbeit und die Hinweisbearbeitung.

Anfang Mai 2006 erfolgten zwischen den beteiligten Innenministerien Abstimmungen zur Gestaltung eines bundesweit einheitlichen Fahndungsplakates und der Auslobung von 300.000 Euro für Hinweise die zur Aufklärung der Mordserie führen, was einer Verzehnfachung der bisherigen Summe entsprach. Damit sollte der Anreiz zur Übermittlung von Hinweisen, die zur Aufklärung der Mordserie führen, erhöht werden.

Am 04./05.05.2006 wurde entschieden, zur Koordinierung der strategischen und operativen Ermittlungsführung eine Koordinierungs- und Steuerungsgruppe einzurichten und die originäre Zuständigkeit der Länder für die Ermittlungen im jeweiligen Fall beizubehalten.

Die konstituierende Sitzung der Steuerungsgruppe fand am 17. und 18.05.2006 in Nürnberg statt. Nach eingehenden Diskussionen wurde entschieden, die Steuerungsgruppe, die sich aus den Leitern der Tatortdienststellen und der EG Ceska des BKA zusammensetzte, bei der BAO „Bosporus“ in Nürnberg zu implementieren. Der Leiter der BAO „Bosporus“ wurde zugleich Leiter der Steuerungsgruppe. Ihr sollte die Koordination der Aufgaben zwischen den einzelnen Tatortdienststellen und dem BKA obliegen. Darüber hinaus wurde ebenfalls in Nürnberg eine gemeinsame Informationssammelstelle (ISA) eingerichtet.

Im Ergebnis der Steuerungsgruppensitzung wurde in M-V eine Ermittlungsgruppe eingerichtet (Soko „Kormoran“ im LKA M-V). Im Zuge der Sitzung war auch beschlossen worden, die Gesamtserie nochmals durch eine OFA zu analysieren. Dazu wurde die bereits angeführte OFA durch Baden-Württemberg (s.o.) erstellt.

Die Notwendigkeit der EDV-Anbindung der Tatortdienststellen an das bayerische ermittlungsunterstützende Datensystem wurde dargelegt. Die technische Umsetzung der Anbindung erfolgte in Mecklenburg-Vorpommern nach Einrichtung der Soko „Kormoran“.

Die zuständigen Staatsanwaltschaften sollten durch halbjährliche bzw. quartalsmäßige Besprechungen eingebunden werden.

### **2.1.2 Ermittlungen der Soko „Kormoran“ im LKA M-V**

Im LKA M-V wurde mit Wirkung vom 26.06.2006 die Sonderkommission "Kormoran" eingerichtet. Sie sollte, entsprechend den bei der konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe im Mai 2006 getroffenen Vereinbarungen, die Ermittlungen im Fall TURGUT in enger Zusammenarbeit mit den anderen Tatortdienststellen und dem BKA fortsetzen.

Nach Besprechungen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Rostock und der KPI Rostock, bei der die bisherigen Vorgangsunterlagen und Asservate übergeben wurden, und nach der Einarbeitung in den Rostocker sowie in die anderen Serienfälle erfolgte die Untersuchungsplanung in Abstimmung mit der BAO „Bosporus“ und den anderen beteiligten Dienststellen.

In der Folge bildete die vereinbarte Erhebung und Aufbereitung sog. Massendaten für den Abgleich mit den entsprechenden Daten der anderen Tatorte den Schwerpunkt der Ermittlungen.

Der Ermittlungskomplex „Massendaten“ band über mehrere Monate einen Großteil des Soko-Personals. Er beinhaltete die tatzeitrelevante Erfassung insbesondere von Personendaten aus den Bereichen:

- Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben in Rostock sowie an den Zu- und Abfahrtsstraßen (23.02. - 27.02.2004)
- Haftdaten in Zusammenhang mit den Tatpausen, unter dem Aspekt einer möglichen zeitweisen Inhaftierung des Täters
- Buchungen von Flügen oder Fährüberfahrten vom Flugplatz Rostock-Laage bzw. von den Seehäfen (22.02. - 27.02.2004)
- registrierte Verkehrsunfälle (22.02. - 25.02.2004)
- Straftaten spezieller Deliktbereiche (§§ 142, 185, 240, 315, 316, 223 ff, 253 StGB sowie Verstöße gegen das WaffG (auch Ordnungswidrigkeiten)
- Zu- und Wegzüge nach bzw. aus Rostock aus bzw. in andere(n) Tatortstädte (1960 - 2007)
- nichtnatürliche Todesfälle nach dem letzten „Ceska-Mord“ (ca. 350 Personen)

Der Rostocker Mordfall wies Besonderheiten auf, die sich aus dem zeitweisen illegalen Aufenthalt des Opfers in Deutschland ergaben. Mehmet TURGUT war das einzige der neun „Ceska-Mordopfer“, das zur Tatzeit keinen legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland hatte. Er war weder Betreiber des Imbisses, noch ein enger Verwandter des Inhabers. Die mit dem zeitweise illegalen Aufenthalt verbundene Abschottung des Opfers TURGUT erschwerte die Klärung seiner genauen Lebensumstände an den einzelnen Aufenthaltsstationen bzw. erhöhte den Aufwand diesbezüglich wesentlich. Vielfach konnten diese nur anhand umfangreicher, teils erst durch aufwändige Öffentlichkeitsmaßnahmen ermöglichter Zeugenvernehmungen nachgezeichnet werden.

Aufgrund der hierbei unumgänglichen Breite der Ermittlungen ergaben sich häufig Bezüge zu Straftaten, vornehmlich der Rauschgiftkriminalität, bei denen ein Zusammenhang mit dem Mord nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden konnte. Entsprechende Überprüfungen der Aussagen waren die Folge. Hinweise zum Mord

an TURGUT konnten nicht gewonnen werden. Beispielhaft wird auf einen aus der Herkunftsregion des Opfers stammenden Zeugen verwiesen, der beginnend im November 2006 in mehreren Zeugenvernehmungen umfangreiche und sich weitgehend mit den bereits erwähnten Aussagen des Opferbruders deckende Angaben zu Mehmet TURGUT, dessen Kontaktpersonen und Lebensumständen machte.

Hierbei stellte sich den Ermittlern wiederum ein ernsthaft anzunehmender Tathintergrund im Bereich der Rauschgiftkriminalität dar. Die Aussagen des Zeugen gipfelten in der Aussage, dass er kurz vor dem Mord in Rostock ein Gespräch mit angehört habe, in dem es darum ging, jemanden zu erschießen bzw. die Pistole hierfür zu beschaffen. Eine der an diesem Dialog beteiligten Personen sei ein Bekannter des Opfers TURGUT gewesen. Angesichts dieser Aussagen wurde eine Vielzahl von Zeugen zum Teil wiederholt vernommen. Die Aussagen des Zeugen konnten jedoch auch durch die weiteren Ermittlungen nicht bestätigt werden.

Zur besseren Koordination der Zusammenarbeit wurde von türkischer Seite ein Verbindungsbeamter eingesetzt, der auch in die Ermittlungen zum Fall TURGUT eingebunden wurde. Dieser Verbindungsbeamte suchte im Rahmen von Besprechungen mit den beteiligten Dienststellen in Deutschland die einzelnen Tatorte auf und befragte Hinterbliebene sowie weitere Landsleute. Im Fall TURGUT erfolgte dies im April 2007.

Bereits im März 2007 war ein Beamter der Soko „Kormoran“ mit Angehörigen der Ermittlungsgruppe „Ceska“ des BKA nach Ankara gereist, um nochmals den Bruder des Opfers, Yunus TURGUT, zur Sache zu befragen. Dabei konnten jedoch keine sachdienlichen Hinweise gewonnen werden. Die notwendigen Auslandsermittlungen, insbesondere in der Türkei, wurden aufgrund seiner Zentralstellenfunktion durch das BKA, aber auch durch die BAO „Bosporus“ als federführende Dienststelle im Ermittlungsverbund, koordiniert und unterstützt.

Zur Feststellung der in der Mordserie verwendeten Tatwaffen, eine Pistole Ceska 83, 7,65 mm und eine Pistole unbekanntes Modells 6,35 mm, wurden auch in M-V intensive Ermittlungen betrieben, die allerdings weder zur Feststellung von Verbindungen zu anderen Waffendelikten noch zum Auffinden der Tatwaffen führten.

Die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit nahm im gesamten Ermittlungszeitraum einen breiten Raum ein. Bereits in den ersten Tagen nach dem Mord an Mehmet TURGUT und nach Bekanntwerden des Zusammenhangs mit der Mordserie „Bosporus“ wurde in örtlichen und überörtlichen Medien, verbunden mit Aufrufen zur Mithilfe, über die Tat berichtet. Die Dienststellen des Ermittlungsverbundes platzierten im Rahmen der Öffentlichkeitsfahndung auf den Internetseiten ihrer Länderpolizeien bzw. des BKA Informationen zu den Einzeltaten und zur Serie und baten um Mitteilung von Hinweisen zur Aufklärung.

Auf der Internetseite der Landespolizei M-V waren zwischen 2006 und 2011 jeweils aktualisierte Präsentationen zum Fall TURGUT und Links zu den anderen polizeilichen Seiten zur Mordserie eingestellt. Parallel dazu wurde durch die Soko „Kormoran“ eine Hotline für Hinweisgeber betrieben. Keiner der dabei erlangten Hinweise stand in Zusammenhang mit dem Personenkreis bzw. mit Aktivitäten des im November 2011 bekannt gewordenen NSU.

Zur Aufhellung des Aufenthaltes des Opfers TURGUT von Ende 1999 bis Anfang 2000 in Rostock Lütten-Klein wurden die Bewohner – der als damalige Unterkunft in Frage kommenden Mehrfamilienhäuser in der Osloer und Helsinkier Straße – Anfang 2007 befragt. Handzettel mit entsprechenden Informationen und Aufrufen an die Bevölkerung wurden im Wohngebiet per Postwurfsendung und in öffentlichen Verkehrsmitteln verteilt. Berichte regionaler Presse- und Fernsehmedien begleiteten die Maßnahme.

Um türkische und griechische Kleingewerbetreibende zu sensibilisieren, suchten die Ermittler der Soko, unterstützt von anderen Kräften, eben diese am 11. und 12.09.2007 in Rostock und Demmin auf und verteilten Flyer mit Informationen zur Mordserie und Verhaltenshinweisen. In Demmin wurden zudem Handzettel mit Informationen zum dortigen Aufenthalt TURGUTs von Ende 2003 bis Anfang 2004 und Aufrufen zur Mitteilung von Hinweisen ausgegeben. Unter Zuhilfenahme türkischer Sprachmittler wurden die Gewerbetreibenden parallel zum Opfer TURGUT und etwaigen Kenntnissen zum Tathintergrund befragt.

Die Maßnahmen waren mit der Herausgabe einer entsprechenden Pressemitteilung verbunden. Darin erfolgte auch die Veröffentlichung eines Phantombildes und der Beschreibung zu einer männlichen, ca. 40 Jahre alten Person. Eine Zeugin will etwa zur Tatzeit eine solche Person in der Nähe des Tatortimbisses gesehen haben. Ein visueller Vergleich mit dem Personenkreis des NSU und das angegebene Alter lassen einen entsprechenden Personenbezug unwahrscheinlich erscheinen. Weiterhin war ein Appell, der auf die Identifizierung eines 10-12-jährigen Mädchens abzielte, das nach Angaben eines weiteren Zeugen weinend vom Tatort weggelaufen sein soll, enthalten.

Nach einer weiteren Pressemitteilung vom 28.11.2007 erfolgten nochmals bundesweite Veröffentlichungen von Informationen, insbesondere zum Aufenthalt TURGUTs 2003 im Raum Bad Segeberg / Wahlstedt, des o.g. sowie eines weiteren Phantombildes zum Fall TURGUT. Handzettel wurden an öffentlichkeitswirksamen Stellen in Bad Segeberg und Wahlstedt ausgelegt. Die Maßnahmen wurden durch Berichterstattung des regionalen Fernsehens begleitet.

Darüber hinaus waren die Maßnahmen darauf ausgerichtet, weitere Erkenntnisse im Tatortbereich zu gewinnen. Personen, die sich regelmäßig am Imbiss aufhielten bzw. im Nahbereich wohnten, waren bereits im Rahmen der Ermittlungen im Februar und März 2004 befragt bzw. vernommen worden. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erlangten Ermittlungsergebnisse führte die Soko „Kormoran“ 2007 umfangreiche Nachvernehmungen in Rostock-Toitenwinkel durch. Sie waren u.a. auch darauf ausgerichtet, die bereits erwähnten Hinweise zu Streitigkeiten am Imbiss und zu Personen am Tatort aufzuklären.

Die Koordination und Abstimmung der Maßnahmen mit den anderen Tatortdienststellen und dem BKA, EG „Ceska“, erfolgten im Rahmen regelmäßiger Arbeitstreffen auf Ebene der zentralen Sachbearbeitung, der Analysegruppe und der Steuerungsgruppe unter jeweiliger Leitung der BAO „Bosporus“.

Die Soko „Kormoran“ bearbeitete im Zeitraum von Juli 2006 bis März 2008 über 100 Hauptermittlungsspuren und diverse Unterspuren. Darunter waren auch Spuren, die eine mögliche politische Motivation des Mordes, sowohl in Richtung türkischer bzw.

kurdischer extremistischer als auch rechtsextremistischer Bewegungen, an Mehmet TURGUT beinhaltenen:

Zwei Spuren lagen Hinweise auf einen vermeintlich rechtsextremistischen Tathintergrund zugrunde. In dem einen Fall hatte eine Hinweisgeberin aus Mecklenburg-Vorpommern 2006 eine Ähnlichkeit zwischen den in der Sendung „AktENZEICHEN XY - ungelöst“ gezeigten Nürnberger Phantombildern und zwei Jugendlichen aus ihrem persönlichen Umfeld beim Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern gemeldet. Bei einem der Jugendlichen habe sie im Laufe der Zeit eine zunehmend rechte Gesinnung festgestellt. Die Ermittlungen zu diesem Hinweis führten bereits Anfang 2007 zum sicheren Ausschluss eines Tatzusammenhangs.

In dem anderen Fall meldete sich Ende 2006 ein in der JVA Berlin-Tegel einsitzender Strafgefangener telefonisch im LKA M-V, um Angaben zu der hier gegenständlichen Mordserie zu machen. Der Hinweisgeber bezog sich bei einer späteren Vernehmung auf einen anderen Strafgefangenen, der angeblich einen „Nazi“ hinter den Taten vermutete, welcher aus Rache „x-beliebige Türken tötet“. Im Rahmen des Informationsaustausches mit der BAO „Bosporus“ konnte festgestellt werden, dass Hinweisgeber und Hinweis dort bereits bekannt waren. Die hiesigen Erkenntnisse wurden den dortigen Ermittlungen zugeordnet. Die Ermittlungen führten nicht zur Feststellung eines Tatzusammenhangs.

Aus Ermittlungen der KPI Rostock ergaben sich frühzeitig Hinweise aus dem Bereich des polizeilichen Staatsschutzes, wonach ein Bruder und ein Cousin von Mehmet TURGUT mit Aktivitäten der kurdischen Arbeiterpartei PKK, namentlich der sog. Zweiten Friedensinitiative, in Verbindung zu bringen waren. Die Überprüfung dieser Hinweise führte ebenfalls nicht zur Bestätigung eines Tatzusammenhangs.

Die Soko „Kormoran“ verfolgte zudem verschiedene Ermittlungsrichtungen, die aufgrund ihres generellen, motivunabhängigen Charakters geeignet waren den Täter zu identifizieren. Hierzu zählen insbesondere die Öffentlichkeitsfahndung, die Auswertung der Massendaten und Ermittlungen im Tatortbereich.

Eine generelle, ausschließlich auf eine rechtsextremistisch motivierte Tat ausgerichtete Ermittlungsspur bestand aufgrund der Gesamtbeurteilung des Falles TURGUT und unter Berücksichtigung der anderen Serientaten in der Soko „Kormoran“ nicht. Bei der Gesamtwürdigung des Sachverhaltes spielte auch das Nichtvorhandensein einer „Botschaft“ (Selbstbezeichnungsschreiben) einer hinter den Taten stehenden rechtsextremistischen Gruppierung an die Öffentlichkeit eine Rolle. Aufgrund der örtlichen Verteilung der Taten und des anzunehmenden „Ankerpunktes“ in Nürnberg (s.o. zweite Operative Fallanalyse Bayern vom Mai 2006) war ein Täter aus M-V nach damaliger Beurteilung mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Darüber hinaus sprachen fast alle auf eine mögliche Motivlage hindeutenden Informationen im Fall TURGUT für einen nichtpolitischen, eher kriminell bedingten Tathintergrund. Die Hinweislage in den meisten anderen Fällen der „Ceska-Mordserie“ wies die gleiche Tendenz auf. Dennoch wurde die Möglichkeit einer politisch motivierten Tat zu keinem Zeitpunkt bei den Ermittlungen der Soko „Kormoran“ als auch durch die anderen Dienststellen des Ermittlungsverbundes ausgeschlossen. Entsprechende Hinweise wurden mit der gebotenen Ernsthaftigkeit und Sorgfalt untersucht.

Abschließend ist festzustellen, dass die durch die KPI Rostock begonnenen und ab Juni 2006 im LKA M-V durch die Soko „Kormoran“ fortgesetzten Ermittlungen zum Verfahren wegen Mordes an Mehmet TURGUT am 25.02.2004 in Rostock weder zur Begründung eines Tatverdachts gegen bestimmte Personen noch zum Nachweis der für die Tat ausschlaggebenden Motivlage führten.

Da weitere Ermittlungsansätze nicht erkennbar waren, stellte die Staatsanwaltschaft Rostock das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 07.09.2011 gemäß § 170 (2) StPO vorläufig ein.

Am 11.11.2011 wurde das LKA M-V darüber informiert, dass die bei der Mordserie benutzte Tatwaffe Ceska 83 in einer durch die Tätergruppe Uwe BÖHNHARDT, Uwe MUNDLOS und Beate ZSCHÄPE genutzten Wohnung in Zwickau, Frühlingsstr. 26, gefunden wurde. Eine ebenfalls aus dieser Wohnung stammende Pistole Bruni Mod. 315 Auto mit ursprünglichem Kaliber 8 mm Knall, abgeändert auf Kaliber 6,35 mm, wurde später als die bei den Serienmorden Nr. eins und Nr. drei genutzte zweite Tatwaffe identifiziert. Im LKA M-V wurde daraufhin am 12.11.2011 die BAO Trio M-V

eingesetzt, in der ehemalige Mitarbeiter der Sonderkommission „Kormoran“ eingesetzt wurden und ihre Sachkenntnis zum Rostocker Mordfall einbrachten.

Da der GBA in diesem Zusammenhang ein entsprechendes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung einleitete und auch die Ermittlungen zur „Ceska-Mordserie“ an sich zog, wurde das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft zuständigkeithalber dorthin abgegeben.

## **2.2 Raubüberfälle vom 07.11.2006 und 18.01.2007 in Stralsund zum Nachteil der Sparkasse Vorpommern**

An den Tattagen betraten jeweils zwei männliche unbekannte Täter eine Filiale der Sparkasse Vorpommern in Stralsund. Die Täter waren mit pistolenähnlichen Gegenständen bewaffnet und begaben sich zum gesicherten Schalterbereich. Sie entleerten die Kasse und flüchteten zu Fuß aus dem Gebäude. Am 07.11.2006 erbeuteten sie auf diese Weise 84.000,00 € und am 18.01.2007 169.970,00 €. In beiden Fällen wurden die Ermittlungen durch die KPI Stralsund geführt.

Nach dem ersten Überfall am 07.11.2006 erfolgten umfangreiche Ermittlungen sowie eine offensive Öffentlichkeitsarbeit. Dennoch gab es keine verwertbaren Spuren, die konkrete Anhaltspunkte zum Vor- bzw.- Nachtatverhalten der Täter ergaben. Aufgrund der Hinweise auf den sächsischen Dialekt der unbekanntes Täter wurden zu Personen aus dem mitteldeutschen Raum bei Hotels und Pensionen im Bereich Stralsund Daten erhoben und ausgewertet. Zudem wurde der polizeiliche Schriftverkehr in Bezug auf gleichartige Fälle ausgewertet bzw. bundesweite Erkenntnisanfragen gestellt. Gleichzeitig wurde die Öffentlichkeitsfahndung auf den Bereich Sachsen ausgedehnt.

Dazu wurde am 12.11.2006 in der Sendung „Kripo-Live“ im MDR-Fernsehen ein Fahndungsauftrag mit Bildern der maskierten Täter von den Überwachungskameras ausgestrahlt. Im Rahmen der Ermittlungstätigkeit wurde Kontakt mit der KPI Zwickau aufgenommen, da dort eine Serie von Banküberfällen im Bereich Zwickau/Chemnitz in Bearbeitung war, bei denen es Parallelen hinsichtlich des Modus Operandi gab. In

der Folge wurden alle bekannten Informationen, Spuren und Personen untereinander abgeglichen. Die KPIen Zwickau, Chemnitz und Stralsund arbeiteten gemeinsam an der Abarbeitung der aus der Öffentlichkeitsarbeit gewonnenen Hinweise aus dem sächsischen Raum. Durch die Veröffentlichung konnten keine Hinweise zu den unbekanntem Tätern gewonnen werden.

Auch zu dem zweiten Überfall gab es kaum verwertbare Spuren bzw. Zeugenaussagen. Es konnte jedoch nach Angaben einer Zeugin von einem der Täter ein subjektives Porträt angefertigt werden. Dieses wurde am 04.02.2007 im MDR in der Sendung „Kripo-Live“ sowie am 16.02.2007 in allen Tageszeitungen in Mecklenburg-Vorpommern sowie in den Bereichen Chemnitz und Zwickau mit einem Fahndungsaufruf veröffentlicht. Hinweise, die zur Ermittlung der Täter führten, konnten nicht erlangt werden.

Am 25./26.01.2007 trafen sich in der KPI Stralsund die beteiligten Dienststellen Zwickau, Chemnitz und Stralsund zu einer Arbeitsbesprechung, bei der die weitere Vorgehensweise und die taktischen Maßnahmen abgestimmt sowie die bisherigen Ermittlungsergebnisse ausgetauscht wurden. Ein Ergebnis dieser Absprache war die Veröffentlichung und bundesweite Erkenntnisanfrage der bisher in Verbindung gebrachten Fälle im BKA-Blatt vom 02.04.2007. Zudem erfolgte am 25.03.2007 in der Sendung „Kripo-Live“ des MDR ein Zeugenaufruf im Zusammenhang mit der kompletten Darstellung der Serie. Ein ähnlicher Zeugenaufruf erfolgte im August bei „Aktenzeichen XY - ungelöst“ mit gleichzeitiger regionaler Presseveröffentlichung. Ein für die weiteren Ermittlungen relevanter Hinweis ging nicht ein.

Im Zwischenergebnis konnten zum damaligen Zeitpunkt, bis auf den bereits genannten Modus Operandi und die Beschreibung der Täter, keine weiteren übereinstimmenden Merkmale zu den in Sachsen vorliegenden Daten festgestellt werden. Hinweise auf eine politische Motivation der Täter lagen nicht vor.

Da weitere Ermittlungsansätze nicht erkennbar waren, stellte die Staatsanwaltschaft Stralsund das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 (2) StPO, bis zu seiner Wiederaufnahme am 12.11.2011, vorläufig ein. Aufgrund der Hinweise zum NSU

wurden die Ermittlungsvorgänge wieder aufgenommen. Der GBA hat die Ermittlungen zu den Raubüberfällen in Stralsund am 08.03.2012 übernommen.

### **3 Ermittlungen/ Maßnahmen nach dem Bekanntwerden des NSU**

#### **3.1 Hinweise und Maßnahmen im Mordfall TURGUT**

Aufgrund der Tatsache, dass es nachweisbare Aktivitäten der Beschuldigten MUNDLOS, BÖHNHARDT und ZSCHÄPE im Land M-V gab, wurde am 12.11.2011 im LKA M-V die Besondere Aufbauorganisation „TRIO M-V“ (BAO Trio M-V) eingerichtet, um die im Auftrag des GBA geführten Ermittlungen des BKA zu unterstützen. Folgende Ziele wurden festgelegt:

- Ermittlungsmaßnahmen mit dem Bezug M-V, insbesondere i. Z. m. der BAO ST TRIO des BKA unter Ermittlungsführung des GBA zu unterstützen
- die eingehenden Informationen einer Bewertung zu unterziehen, zu analysieren und zu verarbeiten, um daraus ableitend, eigenständige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zu Ermittlungsverfahren zu initiieren
- Informationen zu Strukturen und Veränderungen der rechtsextremistischen/ militanten Szene zu gewinnen.

Die personelle Besetzung der BAO Trio M-V betrug zunächst 25 Beamtinnen und Beamte wurden in der Folge auf bis zu 29 Bedienstete erhöht.

Die Personendaten aus dem Mordfall in Rostock wurden nochmals auf Erkenntnisse aus dem Bereich des Staatsschutzes und/oder zu Verbindungen aus dem Verfahren des GBA geprüft. Im Ergebnis konnten diesbezüglich keine Feststellungen und/oder Verbindungen erkannt werden. Der gesamte Datenbestand zum Mordfall TURGUT wurde in ein recherchefähiges Format gebracht.

Bei der Suche wurden keine Verbindungen zu dem NSU erkannt.

Am 09.05.2012 erschien in der Schweriner Volkszeitung ein Pressebericht „Neonazi-Terror: Ermittler ignorieren Spur im Rostocker Mordfall“ zu einem am Tatort Rostock angebrachten "N" und diesbezüglich angeblich vernachlässigter Ermittlungen. Es handelte sich bei dem Graffito mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Symbolik der linksextremistischen bzw. autonomen Szene, mit der so genannte „Freiräume“ markiert werden. Hier ist anzumerken, dass der Imbiss an der Rück- und der Eingangstür nahezu flächendeckend mit Graffiti beschmiert war. Darüber hinaus ist eine tatzeitnahe Aufbringung nicht belegbar. Weiterhin stimmt das Aufsprühen eines Graffito am Tatort nicht mit dem Modus Operandi aller neun Ceska-Mordfälle überein, bei denen in keinem Fall eine solche Sekundärhandlung erkennbar war.

Zur Gewährleistung einer regelmäßigen Kommunikationsmöglichkeit wurde dem Cousin von Mehmet TURGUT zugesichert, dass er sowie weitere Familienangehörige des Opfers TURGUT sich jederzeit an das LKA M-V wenden können, sofern Fragen zu den Ermittlungen bestehen. Hierfür wurde ihnen ein fester Ansprechpartner im LKA M-V benannt.

### **3.2. Hinweise und Maßnahmen in Bezug auf die Raubstraftaten in Stralsund**

Die Akten- und Spurenlage wurde hinsichtlich möglicher Übereinstimmungen mit dem NSU durch das BKA geprüft. Bei dem Banküberfall am 18.01.2007 in Stralsund soll durch eine Augenzeugin gesehen worden sein, wie sich die Täter nach dem Verlassen der Sparkassenfiliale demaskiert haben. Bereits bei der damals durchgeführten Zeugenvernehmung konnte sie die Personen nur vage beschreiben. Eine Wahllichtbildvorlage ergab, dass sie keinen der Täter identifizieren konnte. In der Folge hat der GBA die weiteren Ermittlungen der Banküberfälle übernommen.

### **3.3 Weitere Ermittlungshandlungen der BAO Trio M-V**

- Es konnte festgestellt werden, dass André E. (Beschuldigter im GBA-Verfahren) sowie sein Bruder Maik E. an einem rechtsorientierten Konzert im Mai 2011 in Salchow teilgenommen haben. Die Erkenntnisse zu diesem Konzert wurden zwischen Polizei und Verfassungsschutz M-V ausgetauscht.

Darüber hinaus erfolgte ein Abgleich der festgestellten Teilnehmer mit den Daten zum Mordfall TURGUT in Rostock. Im Gesamtergebnis der Überprüfung wurden bei diversen Personen Bezüge in die Bundesländer Sachsen und Thüringen festgestellt. Direkte NSU-Verbindungen konnten nicht festgestellt werden. Die Erkenntnisse wurde dem BKA mitgeteilt und in die Hinweisdatei aufgenommen, um einen Abgleich für andere Behörden zu gewährleisten. Das BKA wurde bzgl. des Sachstandes unterrichtet. Über weitere Konzertbesuche der Gebrüder E. liegen keine Erkenntnisse vor.

- In einem Bericht der TV-Sendung „Frontal 21“ wurde von einer möglichen Verbindung zwischen den Gebrüdern Maik und André E. und der verbotenen Bewegung „Blood & Honour“ berichtet. Wie oben erwähnt nahmen beide Personen auch an dem Konzert in Salchow teil. Für eine Mitgliedschaft bei „Blood & Honour“ liegen in M-V keine Erkenntnisse vor.
- In enger Abstimmung mit dem Verfassungsschutz wurden bekannte rechtsextreme Personen aus Mecklenburg-Vorpommern recherchiert, um mögliche Verbindungen zum NSU zu ermitteln. Zusätzlich wurden diese mit dem Datenbestand des Tötungsdeliktes TURGUT abgeglichen. Im Ergebnis konnten keine Verbindungen zum NSU festgestellt werden.
- Aufgrund der Tatsache, dass die Täter über Jahre hinweg abgetaucht und per Haftbefehl gesucht wurden, erfolgte zudem ein Abgleich der bekannten rechtsextremen Personen mit offenen Fahndungsausschreibungen. Ein auf Grundlage einer Diebstahlhandlung offener Haftbefehl wurde im Zuge der darauffolgenden polizeilichen Maßnahmen vollstreckt. Bei der Frage nach den offenen Haftbefehlen ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen dynamischen Prozess handelt. In einem kontinuierlichen Prozess wird auch weiterhin ein Abgleich offener Haftbefehle mit dem BKA vorgenommen.
- Ferner wurde geprüft, ob relevante Personen des rechtsextremen Spektrums im Ergebnis eines ordentlichen Genehmigungsverfahrens im Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse o.ä. sind und ob aufgrund der hier vorliegenden Erkenntnisse u.U. eine erneute Überprüfung der Zuverlässigkeit i.S.d. WaffG

angezeigt wäre. Von besonderem Interesse waren dabei Personen, die aufgrund eines entsprechenden Antrages legal zum Führen und Besitz von Schusswaffen berechtigt sind und somit auch in der Lage wären, diese Waffen z.B. für schwere Straftaten zu verwenden oder weiterzugeben. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine der überprüften Personen über eine Berechtigung zum Besitz von Schusswaffen verfügt.

- Es wurde weiterhin eine Recherche zu ungeklärten Tötungsdelikten sowie zu Banküberfällen seit 1998 in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt. Auf Grundlage der durch den NSU begangenen Straftaten sowie deren Täterprofil wurde ein Abgleich mit Tötungsdelikten und Banküberfällen mit unbekanntem Tatverdächtigen in Mecklenburg-Vorpommern rückwirkend durchgeführt. Im Ergebnis der umfangreichen Recherchen wurden bislang keine weiteren Straftaten des NSU bekannt.
- In Zusammenarbeit zwischen der BAO Trio M-V, dem LKA Thüringen sowie dem BKA wurde ein Datenabgleich des „Thüringer Heimatschutzes“ mit polizeilichen Erkenntnissen in M-V durchgeführt. Nach Bewertung der Sachverhalte lassen sich keine relevanten Erkenntnisse mit Bezug zum Komplex NSU ableiten.
- Der BAO Trio M-V wurde durch das BKA eine Liste zugesandt, in denen Kreditinstitute aus Schwerin, Rostock, Stralsund (u.a. auch das angegriffene Objekt Sparkasse) und Wismar aufgeführt waren. Die Liste ist in den Asservaten des NSU aufgefunden worden. Nach umfassender Prüfung der Liste wurden die Kreditinstitute angeschrieben und nach Erkenntnissen befragt. Außer den bereits bekannten Banküberfällen auf die Sparkasse in Stralsund konnten keine weiteren Bezüge herausgearbeitet werden.
- In einem Presseartikel vom 09.12.2011 wurde die „Hammerskin Nation“ u.a. auch in Mecklenburg-Vorpommern thematisiert. Die Erkenntnisgewinnung zu den „Hammerskins“ findet regelmäßige Beachtung im polizeilichen Staatsschutz. In Abstimmung mit dem Verfassungsschutz wurden die vorliegenden Informationen zu den „Hammerskins“ mit dem Datenbestand

zum NSU-Verfahren abgeglichen. Personelle Überschneidungen konnten im Ergebnis nicht verifiziert werden.

- Die BAO Trio M-V hat im Rahmen ihrer umfangreichen Ermittlungen geprüft, ob durch die Landespolizei M-V in der Vergangenheit der Versuch unternommen wurde, einen der Beschuldigten im Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts im Zusammenhang mit den Straftaten des NSU als Vertrauensperson oder Informant anzuwerben. Eine Prüfung ergab, dass keine Behörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern den Versuch unternommen hat, einen der Beschuldigten anzuwerben oder zu führen.
- Die Beschuldigten im Verfahren des GBA wurden in den polizeilichen Landesdateien geprüft. Mit Ausnahme des Tötungsdeliktes in Rostock sowie den beiden Banküberfällen in Stralsund sind keine strafrechtlichen Bezüge nach Mecklenburg- Vorpommern festgestellt worden.
- Aus der Erkenntnis, dass das Trio auf Campingplätzen übernachtete, erstellte die BAO Trio M-V ein Konzept zur Ermittlung möglicher Aufenthalte von MUNDLOS, BÖHNHARDT und der ZSCHÄPE auf Zelt- und/oder Campingplätzen in M-V („Campingplatzkonzept“). Das Statistische Amt registrierte für 2010 rund 840.000 Besucher für die Campingplätze in Mecklenburg Vorpommern. Bei einer Hochrechnung der Zahlen ergibt sich ein Gesamtvolumen von knapp 11 Mio. Personendaten. Unter Einbeziehung verschiedener Polizeibehörden in Mecklenburg-Vorpommern wurden insgesamt 228 Campingplätze aufgesucht, um deren Unterlagen mit den Beschuldigten- und Aliaspersonalien abzugleichen. Sofern Unterlagen bzw. Daten noch vorhanden waren, erfolgte dieser Abgleich rückwirkend. Etwaige Aufenthalte von Mitgliedern des NSU in Mecklenburg-Vorpommern konnten durch den Abgleich im Rahmen des Campingplatzkonzeptes nicht unterlegt werden.
- In einem Presseartikel wurde erwähnt, dass ein Mitglied der NPD aus Thüringen zeitweilig als Praktikant bei der NPD-Fraktion im Schweriner

Landtag beschäftigt gewesen sein soll. Durch die BAO Trio M-V wurde die Person auf Bezüge nach Mecklenburg-Vorpommern geprüft. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass zu dieser Person in den polizeilichen Landesdateien keine Einträge vorliegen.

- Aus dem Raum Rostock ging ein Hinweis ein, dass eine Person MUNDLOS aus Schulzeiten in Ilmenau (Thüringen) kennen würde. Nach dem Befragungsergebnis soll MUNDLOS bereits zu Schulzeiten rechtsorientiert gewesen sein. Nach Beendigung der Schulzeit bestand kein Kontakt. Weitere Informationen konnten nicht erlangt werden.
- Durch das BKA wurde der BAO Trio M-V Kartenmaterial übersandt, welches im Rahmen der Asservatenauswertung aus dem Brandschutt der Wohnung des Trios sichergestellt wurde. Weitergehende Bezüge des NSU nach M-V oder hier begangene Straftaten konnten nicht ermittelt werden.  
Für darüber hinausgehende Informationen wird auf die Zuständigkeit und das Auskunftsrecht des GBA verwiesen.
- Am 28.03.2012 wurde festgestellt, dass auf „Spiegel online“ ein Artikel eingestellt wurde, der einen NSU-Bezug aufwies. Darin wird auf Recherchen des „watchblogs apabiz“ hingewiesen, wonach in dem rechtsorientierten Fanzine „Der Weisse Wolf“ bereits 2002 eine Danksagung an den NSU erfolgte. In dem Bericht wird MdL David PETEREIT als zentraler Redakteur dieses Fanzines, ohne unmittelbare Autorenschaft der Danksagung, benannt. Die PKK des Landtages M-V wurde darüber am 29.03.2012 unterrichtet (Näheres s. u.).  
Bei den Ermittlungen wurde das BKA durch die BAO Trio M-V unterstützt. Die konkreten Ermittlungsergebnisse des BKA liegen hier nicht vor. Das Auskunftsrecht unterliegt dem Vorbehalt des GBA.
- In einem Zeitungsartikel der SVZ „Terror-Helfer auf Konzerttour in M-V“ vom 27.09.2012 wird ausgeführt, dass bei Konzerten in Klein Bünzow in der Nähe von Anklam und Rom bei Parchim mutmaßliche Unterstützer des NSU teilgenommen haben sollen. Eines der beiden Konzerte soll durch Jan W.

(Beschuldigter im GBA-Verfahren) organisiert worden sein. Ermittlungen ergaben, dass in der Vergangenheit an den o. g. Orten rechtsorientierte Veranstaltungen stattfanden. Weitergehende Erkenntnisse liegen dazu Polizei und Verfassungsschutz M-V nicht vor.

- Der BAO Trio M-V wurde eine Stoffsammlungsliste („Zwickauer Liste“) mit mehr als 10.000 Datensätzen vom BKA übermittelt. Für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern enthält diese Liste 304 relevante Datensätze. Nach Gefährdungseinschätzung durch das BKA sind keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die aufgeführten Personen/Objekte Ziel einer Straftat werden sollten oder in anderer Weise gefährdet sind. Die darin aufgeführten Personen und Institutionen wurden durch den Minister für Inneres und Sport, Vertreter des LKA M-V oder mittels Anschreiben über den Umstand in Kenntnis gesetzt.
- In der BAO Trio M-V wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt 235 Aufträge bearbeitet. Diesen wurde mit einem hohen personellen und zeitlichen Aufwand intensiv nachgegangen. Es fand ein kontinuierlicher Informationsaustausch insbesondere mit dem BKA sowie dem Verfassungsschutz M-V, aber auch mit den verschiedenen Landeskriminalämtern statt. Im Ergebnis konnten, über das Tötungsdelikt in Rostock sowie die Banküberfälle hinaus, keine strafrechtlich relevanten Bezüge zum NSU festgestellt werden.

## **4 Feststellungen und Bearbeitungsschritte der Verfassungsschutzbehörde M-V**

### **4.1 Eingeleitete Maßnahmen**

Nach Bekanntwerden des NSU Anfang November 2011 bestand bei den Sicherheitsbehörden im M-V Einvernehmen, dass für den Bereich Rechtsextremismus die rechtlich vorgeschriebene Aktenvernichtung personenbezogener Daten unter dem Aspekt der Erforderlichkeit bis auf Weiteres auszusetzen ist. Im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage hat die Landesregierung zum Thema „Aktenvernichtung durch Polizei und Verfassungsschutz“ (Drucksache 6/1428) im Einzelnen Stellung genommen.

Um Informationen zu möglichen Kontaktpersonen des NSU und zu Reaktionen der rechtsextremistischen Szene zu erhalten, wurde eine Dateirecherche, eine umfangreiche Aktensichtung und Befragungen von V-Personen vorgenommen.

Hinweise auf den NSU sind dabei nicht angefallen.

Des Weiteren wurde der Informationsaustausch zwischen der Polizei und dem Verfassungsschutz auf der Grundlage des LVerfSchG M-V ereignisbezogen intensiviert. Ergänzend wurde neben dem schriftlichen Informationsaustausch ein „Verbindungsbeamter“ des Verfassungsschutzes in die BAO Trio M-V entsandt. Auf diese Weise wird kontinuierlich ein enger und vertrauensvoller Informationsaustausch sichergestellt. Ein Verbindungsbeamter wurde in das im Dezember 2011 errichtete „Gemeinsame Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus“ (GAR) entsandt.

Darüber hinaus verfolgt der Verfassungsschutz M-V in Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutzverbund und der Polizei künftig einen stärker auf relevante Einzelpersonen abgestellte Aufklärung, um ein mögliches Abtauchen in die Illegalität gegebenenfalls rechtzeitig erkennen zu können.

## 4.2 Auskunftsersuchen des Generalbundesanwaltes (GBA)

Der GBA hat sich mit Schreiben vom 8. Dezember 2011 mit einem Auskunftsersuchen an alle Verfassungsschutzbehörden gewandt und um Mitteilung der dort vorliegenden Erkenntnisse zu 41 benannten mutmaßlichen Mitgliedern bzw. Unterstützern des NSU gebeten. Im Ergebnis der Prüfungen war festzustellen, dass keine dieser Personen im Verfassungsschutz M-V dateimäßig erfasst war oder ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern hatte.

## 4.3 Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages zum NSU-Komplex

Durch den vom Deutschen Bundestag am 26. Januar 2012 eingesetzten parlamentarischen Untersuchungsausschuss (genaue Bezeichnung: „2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages“ - nachfolgend „PUA“) wurden bislang sieben Beweisbeschlüsse an das Land Mecklenburg-Vorpommern gerichtet, denen umfangreich, u.a. durch entsprechende Aktenübersendungen, Rechnung getragen wurde. Im Einzelnen:

Am 1. März 2012 hat der PUA den Beweisbeschluss **MV-1** gefasst, wonach dem PUA sämtliche Akten, Dokumente, sonstige Daten oder sächliche Beweismittel aus dem Bestand des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen sind, soweit sie

- Informationen über den NSU, mutmaßliche Mitglieder oder Unterstützer oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen enthalten und soweit sie
- den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 und soweit sie

- die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können.

Eine **erste** Übersendung von Unterlagen aus den hier vorliegenden Papierakten an den PUA ist am 03.05.2012 erfolgt. Es handelt sich hierbei um Unterlagen, die von der Verfassungsschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommern stammen. Vor der Übermittlung der gefertigten Kopien wurden mit Blick auf Geheimhaltungsvorschriften entsprechende Schwärzungen vorgenommen. Hierfür wurden die einheitlichen Verfahrensgrundsätze des BfV bei der Übermittlung von Unterlagen an die verschiedenen Untersuchungsausschüsse des Bundes und der Länder in Sachen NSU zugrundegelegt. In diesen Unterlagen finden sich keine Bezüge zum NSU.

Die vom GBA genannten Personen wurden auch mit den Erkenntnissen der Landesverfassungsschutzbehörde M-V abgeglichen. Hinweise zum NSU fanden sich nicht. Dieses Ergebnis wurde dem PUA mit Schreiben vom 03.05.2012 mitgeteilt.

In einem **zweiten** Schritt wurden dem PUA mit Datum vom 20.07.2012 Dokumente übersandt, die sich im hiesigen Aktenbestand befinden, aber ursprünglich von einer anderen Verfassungsschutzbehörde - des Bundes oder der Länder - herrühren **und** für deren Weiterleitung an den PUA die jeweiligen Nachrichtengeber Freigaben erteilt haben. Für diese Unterlagen gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Wenn sich daraus auch keine unmittelbaren Bezüge zum NSU ergeben haben, so machen sie doch deutlich, dass Personen aus der so genannten 41-er-Liste über szenetypische Kontakte verfügen und im rechtsextremistischen Lager vernetzt sind.

In Beantwortung des Beweisbeschlusses **MV-2**, ebenfalls vom 1. März 2012, wurden dem PUA mit Datum vom 28. März 2012 die der terroristischen Gruppierung NSU zuzuordnenden Strafverfahren und polizeilichen Vorgänge im Rahmen der Gefahrenabwehr mitgeteilt, namentlich der Mord an Mehmet TURGUT, die Raubstraftaten zum Nachteil der Sparkasse Stralsund sowie die im Rahmen einer Anhalte- und Sichtkontrolle festgestellte Anwesenheit des o. a. Andre E. anlässlich eines rechtsextremistischen Musikkonzerts in Salchow.

Darüber hinaus hat der PUA die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern mit Beweisbeschluss **MV-3** vom 8. März 2012 aufgefordert, Personen, die mit den für den Untersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern oder Aufgaben im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des Untersuchungszeitraums betraut waren (jeweils mit Angabe des Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder die Aufgabe wahrgenommen haben) zu benennen. Mit Schreiben vom 30. April 2012 wurden dem PUA die Namen der jeweiligen Leiter der Verfassungsschutzabteilung, der Leiter des Auswertungsreferats Rechtsextremismus im Verfassungsschutz M-V und der Leiter der zu dem der „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ zugeordneten Mord in Rostock ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) oder Sonderkommissionen mitgeteilt.

Zum Beweisbeschluss **MV-4** vom 26. April 2012, worin um die Übermittlung der Zeitschrift „Der Weisse Wolf“, Ausgabe 1/2002, Nr. 18 (Originalexemplar) sowie um Mitteilung der zu dieser Ausgabe gegebenenfalls bei ihrem Erscheinen vorgenommenen Auswertung gebeten wird, wurde dem PUA mit Schreiben vom 23.05.2012 geantwortet, dass diese Zeitschrift hier seinerzeit nicht vorgelegen hat und demgemäß auch keine Auswertung erfolgte. Hierzu erfolgen im Weiteren nähere Ausführungen.

Mit Beweisbeschluss **MV-5** vom 11. Mai 2012 waren dem PUA sämtliche Akten, Dokumente, sonstige Daten oder sächliche Beweismittel, die Informationen aus dem Untersuchungszeitraum (1. Januar 1992 – 8. November 2011) über Straftaten enthalten, die der Terrorgruppe NSU, deren mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern zugeordnet werden und die im Organisationsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport M-V (IM M-V) sowie der Staatskanzlei M-V vorliegen, zu übermitteln.

Der Beweisbeschluss wurde mit Schreiben vom 20. Juli 2012 beantwortet.

Dabei wurde auch der Hinweis an die Polizei (s. o. – Besprechung in KPI Rostock vom 02.09.2004) und Unterlagen aus der Polizeiabteilung des IM M-V vorgelegt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Berichte des LKA und Schriftverkehr mit Behörden anderer Bundesländer sowie Bundesbehörden zur Organisation und Ermittlungsführung im Zusammenhang mit der bundesweiten Mordserie.

Mit Beweisbeschluss **MV-6** vom 5. Juli 2012 wurde das IM M-V aufgefordert, bezogen auf den Untersuchungszeitraum (1. Januar 1992 – 8. November 2011), sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit den o. g. 41 Personen standen, mitzuteilen.

Mit Schreiben vom 23. September 2012 wurde die von der Verfassungsschutzbehörde M-V in Amtshilfe für das Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen durchgeführte Observationsmaßnahme über ein Treffen zwischen dem damaligen NPD-Landesvorsitzenden und Rechtsanwalt Dr. EISENECKER (verstorben 2003) und den Zielpersonen SCHULTZE und WOHLLEBEN am 05.02.1999 in Goldenbow mitgeteilt (s. u.).

Der Beweisbeschluss **MV-7** vom 27. September 2012 beinhaltet lediglich eine Bearbeitungsfrist (10. Oktober 2012) für den Beweisbeschluss MV-6 und war durch die bereits vorab erfolgte Bearbeitung dieses Beschlusses (s. oben) gegenstandslos.

Alle bisher an Mecklenburg-Vorpommern gerichteten Beweisbeschlüsse sind abschließend bearbeitet.

## **5 Hinweise aus dem „Schäfer-Gutachten“**

Das der Öffentlichkeit am 15. Mai 2012 vorgestellte und (nach wie vor) im Internet einsehbare ([www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/veranstaltungen/120515\\_schaefer\\_gutachten.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/veranstaltungen/120515_schaefer_gutachten.pdf)) 273 Seiten umfassende „Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des ‚Zwickauer Trios‘“ („Schäfer-Gutachten“) enthält auch Informationen zum Informationsaustausch der Thüringer Behörden mit Behörden anderer Bundesländer bzw. des Bundes. Bezogen auf die Verfassungsschutzbehörde M-V sind insoweit zu nennen:

- Zwei Meldungen des LfV Thüringen (TLfV) aus dem Jahre 1998:
  - Meldung vom 20. Februar 1998 (Anmerkung hierzu: Entgegen der Darstellung im Gutachten wurde diese Meldung seinerzeit nicht an M-V über-

sandt; das TLfV hat dies inzwischen ausdrücklich betätigt); Inhalt der Meldung: Eine namentlich bekannte Person soll angeblich das unfallgeschädigte Fluchtfahrzeug der Untergetauchten (MUNDLOS, BÖHNHARDT und ZSCHÄPE) in Dresden abgeholt haben. Weiter wird gemutmaßt, dass die drei sich im Raum Dresden aufhalten bzw. aufgehalten haben und dass ihnen möglicherweise ein Wohnmobil zur Verfügung gestellt wurde oder wird.

- Meldung vom 15. Oktober 1998 (Anmerkung hierzu: Die Meldung wurde an das BfV sowie die LfV Berlin, Sachsen und – angeblich – auch an M-V versandt. Da diese Meldung im hiesigen Aktenbestand nicht aufgefunden wurde, hat das TLfV auf entsprechende Nachfrage eine Kopie übersandt; es ist zumindest fraglich, ob das TLfV dieses Dokument seinerzeit tatsächlich auch an M-V versandt hat); Inhalt: Unter der Überschrift „Flüchtige aus Jena“ wird berichtet, dass eine namentlich bekannte Person sich dahingehend geäußert habe, dass die drei (MUNDLOS, BÖHNHARDT und ZSCHÄPE) zwar an einer sicheren Stelle seien, aber nicht arbeiten könnten und dadurch große finanzielle Probleme hätten. Der geldliche Nachschub sei mittlerweile ins Stocken geraten, weil viele Kameraden die gleichen Probleme hätten. Weiter wird berichtet, dass die namentlich bekannte Person keinen Kontakt zu den dreien habe und auch keinen wolle.
- „Vorläufiger Abschlussvermerk“ im Fall „Drillinge“ des TLfV vom 15. Juni 1999; Inhalt: Berichtet wird über die dem TLfV bis zu diesem Zeitpunkt im Fall „Drillinge“ vorliegenden Erkenntnissen. U. a. wird ausgeführt, dass bereits seit 1998 Hinweise auf den Aufenthalt der Drei in Chemnitz vorliegen. Zudem ist vermerkt, dass zwischenzeitlich beim TLfV eindeutige Hinweise vorlägen, dass die Flüchtigen nunmehr im nördlichen Bereich der Bundesrepublik untergebracht werden sollen und dass in diesem Zusammenhang „erste Kontaktgespräche mit dem beteiligten LfV“ stattgefunden haben. Abschließend wird ausgeführt, dass das TLfV zu gegebener Zeit unaufgefordert nachberichten wird.

Die Hinweise wurden seinerzeit ergebnislos überprüft.

Des Weiteren wird in dem Gutachten über eine durch die Verfassungsschutzbehörde M-V auf eine entsprechende Bitte des TLfV erfolgte Observation berichtet (s. auch o. g. Ausführungen zum Beweisbeschluss MV-6).

Diese Kontaktfeststellung wurde dem TLfV mit Schreiben vom 8. Februar 1999 mitgeteilt.

Anmerkung:

Im Internetportal Focus-Online vom 11.12.2011 wird berichtet, dass Dr. EISENECKER 1999 gegenüber der Staatsanwaltschaft Gera mitgeteilt habe, dass er die ZSCHÄPE vertrete und daher Akteneinsicht verlange. Die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft führte nach dem Pressebericht hierzu aus, dass dem Anwalt die Akteneinsicht verweigert wurde und er sich dann nicht mehr gemeldet habe.

Darüber hinaus enthält das Gutachten den Hinweis, dass Uwe BÖHNHARDT (zur fraglichen Tatzeit 14 Jahre alt) im Zusammenhang mit einem entwendeten PKW "am 04.07.1992 im Kreis Stralsund gestellt" wurde. Nähere Informationen finden sich im Gutachten nicht und liegen weder beim Verfassungsschutz M-V noch beim LKA M-V vor.

**6 „NSU-Brief“ / Spende / Danksagung im Neonazi-Magazin „Der Weisse Wolf“**

Am 28. März 2012 wurde hier durch die Medienberichterstattung bekannt, dass sich in der Ausgabe 18 des früheren Neonazi-Magazins „Der Weisse Wolf“ aus dem Jahr 2002 auf der Seite 2 unterhalb des Vorwortes ein abgesetzter Passus mit dem Inhalt „Vielen Dank an den NSU, es hat Früchte getragen;-) Der Kampf geht weiter...“ findet.

Dazu ist anzumerken, dass der Verfassungsschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommern ein Bericht aus dem Jahr 2002 vorliegt, nach dem der „Weisse Wolf“ eine anonyme Spende erhalten haben soll. Einen Hinweis auf den NSU enthält der Bericht jedoch nicht. Er wurde dem GBA für die weiteren Ermittlungen zur Verfügung gestellt.

Wie bereits ausgeführt, lag die fragliche Ausgabe der Neonazipostille im Verfassungsschutz M-V nicht vor, so dass eine Auswertung nicht erfolgt ist. Insoweit konnten auch keine Schlussfolgerungen gezogen werden. Vor dem Hintergrund, dass seinerzeit die Bedeutung des Kürzels „NSU“ den Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern und auch offenbar den Medien nicht bekannt war, wären Rückschlüsse auf das „Trio“ ohnehin nicht möglich gewesen. Durch die Analysetätigkeit des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern, bei der der o. g. Bericht aus dem Jahre 2002 aufgefunden wurde, konnte ein möglicher Zusammenhang zwischen der anonymen Spende und dem bis dato nicht bekannten, in den Asservaten des abgebrannten Wohnhauses in Zwickau aufgefundenen „NSU-Spendenbriefes“ hergestellt werden. Dies führte zu weiteren Ermittlungen des GBA im NSU-Komplex, u.a. zu einer Durchsuchungsmaßnahme beim NPD-Landtagsabgeordneten PETEREIT, der auch nach eigenen Angaben zumindest zeitweilig für die Publikation verantwortlich zeichnete. Offenbar wurde dabei der fragliche „Spendenbrief“ aufgefunden. Näheres ist den Sicherheitsbehörden M-V nicht bekannt. Die Ermittlungen des GBA sind abzuwarten.

## **7 Weitere Hinweise auf mögliche Kontakte des „Trios“ nach Mecklenburg-Vorpommern**

Das Magazin „Der Spiegel“ berichtete in seiner Ausgabe 51/2011 über ein Gespräch mit dem Vater des Uwe MUNDLOS, in dem dieser angibt, dass er seinen Sohn und Beate ZSCHÄPE zum Campingurlaub bis nach Mecklenburg gefahren und diese nach vier Wochen wieder abgeholt habe. Auch vor diesem Hintergrund wird gegenwärtig ermittelt, ob und welche Beziehungen BÖHNHARDT, MUNDLOS und ZSCHÄPE nach M-V unterhalten haben könnten.

Zu der Frage, ob vor dem Untertauchen des „Trios“ Kontakte zu Personen in M-V bestanden, dauern die Ermittlungen an. Die Zuständigkeit und das Auskunftsrecht liegt beim GBA.

Mit Schreiben vom 06.02.2013 teilte der GBA mit, **„die durchgeführten Ermittlungen haben keine Erkenntnisse zu persönlichen Kontakten der drei Mitglieder der terroristischen Vereinigung `NSU` zu Personen aus dem Raum Mecklenburg-Vorpommern ab dem Untertauchen der Gruppe erbracht.“**

## 8 Zusammenfassung

Das eine rechtsterroristische Gruppierung über einen Zeitraum von 10 Jahren in Deutschland unentdeckt Morde an neun Kleingewerbetreibenden mit Migrationshintergrund und einer Polizistin beging, wurde in Deutschland vorher nicht für möglich gehalten. Die Aufdeckung der Taten des NSU sorgte für große Verunsicherung in der Bevölkerung, führte in den Medien zu einer Diskussion und heftiger Kritik an den deutschen Sicherheitsbehörden. Es wurden vier parlamentarische Untersuchungsausschüsse (Bund, Thüringen, Sachsen, Bayern) eingerichtet, in denen die Tätigkeiten der Behörden aufgearbeitet werden.

Trotz intensiver kriminalpolizeilicher Maßnahmen, auch im Zusammenwirken mit anderen Bundesländern und dem BKA, konnte seinerzeit kein Zusammenhang zwischen den durch den NSU begangenen Mordstrafaten und einer politischen Motivation erkannt werden. Dies begründet sich ebenfalls in einem atypischen Verhalten der Täter, insbesondere in dem Fehlen der in Fällen terroristischer Gewaltkriminalität üblichen Selbstbezeichnungen. Auch die in Aussichtstellung eines Betrages von 300.000 € hat keine nutzbringenden Hinweise erbracht, die zu einer Ergreifung der Täter geführt hätten.

Nach dem ersten Bekanntwerden der Zusammenhänge zur Terrorzelle hat der GBA ein Ermittlungsverfahren gegen Beate ZSCHÄPE und die Unterstützer des NSU eingeleitet und das BKA mit den Ermittlungen beauftragt. Aufgrund der mutmaßlichen Straftaten des Trios in Mecklenburg-Vorpommern wurde im LKA M-V die BAO Trio M-V eingerichtet, in der zeitweilig bis zu 29 Mitarbeiter/innen tätig waren. Bis dato wurden durch die Maßnahmen der BAO Trio M-V, neben dem bereits bekannten Tötungsdelikt in Rostock und den beiden Banküberfällen in Stralsund keine weiteren Straftaten des NSU in Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

Durch die Ermittlungen des BKA und des LKA M-V konnten weder Hinweise für die Auswahl des Mordopfers TURGUT in Rostock noch für die Banküberfälle in Stralsund erlangt werden.

Personelle oder organisatorische Verflechtungen des NSU-Trios mit rechtsextremistischen Strukturen in M-V konnten bislang weder durch die Polizei noch durch den Verfassungsschutz festgestellt werden.

Die Auskunftserteilung zum aktuellen Ermittlungsstand des Verfahrens gegen Beate ZSCHÄPE u.a. unterliegt ausschließlich dem GBA. Soweit die Polizei auf dem Gebiet der Strafrechtspflege mit den Ermittlungen betraut ist, richtet sich die Auskunftserteilung aus dem laufenden Verfahren allein nach den §§ 474 ff StPO. Für eine entsprechende Auskunftserteilung an Abgeordnete fehlt es nach Auffassung des GBA an einer gesetzlichen Grundlage.

## **9 Bisherige Schlussfolgerungen im Hinblick auf Verbesserungen in der Sicherheitsstruktur sowie die sicherheitsbehördliche Zusammenarbeit, Ausblick**

Die verantwortlichen Bundes- und Landesbehörden haben, auch vor dem Hintergrund der noch nicht vorliegenden Ergebnisse des Strafverfahrens sowie der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, in den vergangenen Monaten verschiedene Maßnahmen in die Wege geleitet, um Verbesserungen in der sicherheitsbehördlichen Zusammenarbeit zu erzielen.

Dazu gehören vor allem das bereits im Dezember 2011 eingerichtete Gemeinsame Abwehrzentrum Rechtsextremismus/-terrorismus (GAR), das den Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden und den Nachrichtendiensten länderübergreifend strukturell verbessert. Daneben führt die im September 2012 etablierte Rechtsextremismusdatei (RED) die verfügbaren Informationen zum gewaltbezogenen Rechtsextremismus zusammen, verknüpft sie und macht sie damit für die Polizeibehörden und Nachrichtendienste leichter zugänglich. Der Bund und die Länder haben zudem auf der Grundlage von entsprechenden Beschlüssen der Innenministerkonferenz Lösungen erarbeitet, die einen besseren Informationsaustausch und eine bessere Koordination der Arbeit der Verfassungsschutzbehörden gewährleisten.

Die Ergebnisse der o. g. Untersuchungsausschüsse sowie der Bund-Länder Expertenkommission Rechtsterrorismus werden in die weiteren Optimierungsüberlegungen einbezogen. Der 2. Zwischenbericht der Bund-Länder Expertenkommission Rechtsterrorismus vom 27. November 2012 ([www.bundesrat.de/DE/gremien-konf/fachministerkonf/imk/Sitzungen/12-12-07/Anlage22,templated=raw,property=publicationFile.pdf/Anlage22.pdf](http://www.bundesrat.de/DE/gremien-konf/fachministerkonf/imk/Sitzungen/12-12-07/Anlage22,templated=raw,property=publicationFile.pdf/Anlage22.pdf)) enthält insoweit bereits erste, vorläufige Ergebnisse und Tendenzen.

Darüber hinaus wird gegenwärtig unter Berücksichtigung der IMK-Beschlusslage geprüft, ob und welche ergänzenden Maßnahmen in M-V

- gesetzgeberisch
- strukturell
- organisatorisch
- personell
- im Hinblick auf die Ausstattung sowie
- im Bereich der Aus- und Fortbildung

notwendig sind.

## Anlagen

- 1 IMK Beschlüsse (196. IMK am 06./07.12.2012, TOP 22, 35)
- 2 Kleine Anfragen
  - Drucksache 6/209
  - Drucksache 6/554
  - Drucksache 6/1428
- 3 Landtagsreden
- 5 Pressemitteilungen
  - GBA vom 8.11.2012
  - IM M-V vom 9.7.2012
  - IM M-V vom 10.12.2012